

**2. Änderungstarifvertrag
vom 16.05.2017 zum Tarifvertrag
zur Übernahme des TV-L für die
Humboldt-Universität zu Berlin
(TV-L HU)
vom 27. September 2010**

Abschluss:	16.05.2017
Gültig ab:	15.09.2017

Zwischen der

Humboldt-Universität zu Berlin

einerseits

und der

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg -

sowie der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV-L HU

Der Tarifvertrag zur Übernahme des TV-L für die Humboldt-Universität zu Berlin (TV-L HU) vom 27. September 2010 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 21. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziffer 1 Buchstabe C werden in der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 die Worte „§ 6 Angleichungs-Tarifvertrag Land Berlin vom 14. Oktober 2010“ durch die Worte „§ 4 Absatz 1 TV Wiederaufnahme Berlin vom 12. Dezember 2012“ ersetzt. Die Worte „bzw. durch die Tarifvertragsparteien im Land Berlin festgestellt wird“ werden gestrichen.
2. In § 3 wird nach Ziffer 4 folgende neue Ziffer 5 eingefügt. Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend:

„5. Die Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 1 TV-L gelten mit der Maßgabe, dass folgende Nr. 3 ergänzt wird:

„3. Abweichend von Nr. 1 (4) der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung gilt für Beschäftigte, mit Ausnahme des wissenschaftlichen Personals, dass das Fehlen der geforderten Erfahrung, Regelvorbildung oder Regelausbildung nicht zu einer niedrigeren Eingruppierung führt, da mit der Übertragung der Aufgabe eine positive Auswahlentscheidung zugunsten der Bewerberin bzw. des Bewerbers gefallen ist.“
3. In § 3 Ziffer 6 werden die Bezugnahmen in den Sätzen 4 bis 6 des § 15 Absatz 2 jeweils von „Satz 6“ in „Satz 3“ geändert. Es wird folgender Satz 16 eingefügt:

„¹⁶Die Sätze 1 bis 15 gelten entsprechend für die Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen gemäß Anlage F zum TV-L.“

4. In § 4 Ziffer 3 Buchstabe A werden in § 16 Abs. 2 Satz 2 die Worte „von mindestens einem Jahr“ gestrichen. In Satz 3 wird die Angabe „18 Monaten“ durch die Angabe „30 Monaten“ ersetzt. Satz 2 der Protokollerklärung wird wie folgt ersetzt: „Die Tarifvertragsparteien werden die Regelung bei Bedarf auf Anforderung einer der Tarifvertragsparteien auf ihre Wirksamkeit überprüfen und ggf. notwendige Änderungen verhandeln.“

5. § 4 Ziffer 3 Buchstabe B. wird durch folgende Fassung ersetzt:

„B. § 40 Nr. 5 Ziffer 1a TV-L gilt in folgender Fassung:

„1a. a) Ziffer 3 der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„3. Im Einzelfall kann mit der oder dem Beschäftigten eine davon abweichende, für sie günstigere Regelung vereinbart werden.“

b) Die Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 TV-L wird um folgende Ziffer 4 ergänzt:

„4. Dienstverhältnisse im Sinne des Tarifvertrages sind Beamtenverhältnisse und Dienstverhältnisse von hauptberuflichem Personal, das Aufgaben von Professorinnen und Professoren im Sinne des BerlHG wahrnimmt.““

6. § 4 Nr. 3 Buchstabe C. wird durch folgende Fassung ersetzt:

„C. § 40 Nr. 5 TV-L gilt mit der weiteren Maßgabe, dass folgende Ziff. 1b ergänzt wird:

„1b. § 16 Abs. 2a gilt in folgender Fassung:

(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung und Weiterbeschäftigung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die im vorangegangenen oder in einem parallel fortbestehenden weiteren Arbeitsverhältnis nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2a:

Die von § 5 WissZeitVG erfassten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die den TV-L oder einen vergleichbaren Tarifvertrag anwenden, werden als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes behandelt.““

7. § 5 Ziffer 3 Satz 2 dritter Anstrich wird durch folgende Fassung ersetzt:

„- Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G vom 16. August 2000, mit der Maßgabe, dass dieser nur für Beschäftigte gilt, deren Arbeitsverhältnis über den 31. März 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMT-G/BMTG-O Anwendung fand. Es finden jeweils die für das Land Berlin geltenden Erschwerniszuschlagsbeträge Anwendung.“

8. In § 5 Ziffer 3 Satz 3 werden die Worte „§ 6 Absatz 1 TVÜ-Länder“ durch die Worte „Endstufe gem. § 6 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 TVÜ-Länder“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. September 2017 in Kraft, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. § 1 Ziffer 2 und 3 treten mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft. § 1 Ziffer 7 tritt mit Wirkung vom 01. April 2010 in Kraft.
- (2) Die in § 1 Ziffer 4 erfolgte Neuregelung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L wird für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch nicht abgeschlossenen Stufenfestsetzungen angewendet. Abgeschlossene Fälle werden nur auf Antrag der Beschäftigten neu festgesetzt, soweit der Antrag bis zum 31. März 2018 (Ausschlussfrist) gestellt wird. Nachzahlungen erfolgen nur rückwirkend bis zum 01. Juli 2016.

Berlin, 28.08.2017

Humboldt-Universität zu Berlin
Präsidentin

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Berlin (GEW BERLIN)